

Bekanntmachung
des satzungsmäßigen Beschlusses des
Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan mit integriertem
Grünordnungsplan „Seiheräcker IV“,
Gemeinde Mamming

Der Gemeinderat Mamming hat am 25.03.2025 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Seiheräcker IV“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Deckblattes Nr. 1 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt in Kraft.

Jedermann kann das Deckblatt mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Mamming einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Deckblatt liegt im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming, Zimmer 13, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ebenso kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mamming unter <https://www.mamming.de/bereich/bekanntmachungen/> eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

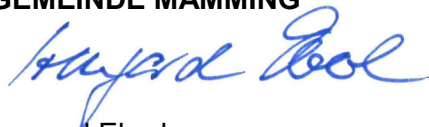
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mamming geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mamming, den 02.05.2025

GEMEINDE MAMMING



Irmgard Eberl,
1. Bürgermeisterin